Beschlussvorlage **2021/393**	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**18.11.2021**	**öffentlich**

Überprüfung der Regelung zum Katastrophenausschuss in der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

(Wird in der Sitzung formuliert)

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2021/393

Sachverhalt:

Im Zuge der ersten Beratungen der Geschäftsordnung für die Amtsperiode 2020 bis 2026 hat der Stadtrat sich bereits in der Sitzung vom 7. Mai 2020 für einen Katastrophen-ausschuss entschieden, diesen am 14. Mai 2020 besetzt und förmlich in der Sitzung vom 25. Juni 2020 bestellt (§ 2 Abs. 1 Ziffer I. Buchst. h der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts).

Im Rahmen der Beratungen zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat am 21.1.2021 dazu folgende Regelung getroffen, die nunmehr in § 14 der Geschäftsordnung festgelegt ist:

1) *„Der Katastrophenausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind, sofern der Stadtrat durch Beschluss den Katastrophenausschuss im Einzelfall hiermit beauftragt, weil eine Katastrophe, insbesondere eine Pandemie, eine Sitzung des gesamten Stadtrats als nicht geboten oder möglich erscheinen lässt und sofern Art. 32 Abs. 2 GO dem nicht entgegensteht.*
2) *Der Stadtrat beauftragt den Katastrophenausschuss aufgrund der vorliegenden Corona-Pandemie und des damit verbundenen festgestellten bayernweiten Katastrophenfalls mit der Erledigung aller Aufgaben gemäß Ziffer 1, sofern am Vortag einer Sitzungsladung eine 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Aichach-Friedberg von mindestens 200 auf Grundlage der Zahlenbasis die Veröffentlichungen des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) oder des RKI vorliegt.“*

Demzufolge entsteht die Zuständigkeit des Katastrophenausschusses dem Grunde nach, wenn der Stadtrat ihn im Einzelfall beauftragt
.
Damit war allerding die Problematik verbunden, dass immer erst der Stadtrat zusammentreten müsste, um die Beauftragung zu beschließen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hatte es für sinnvoll und rechtlich zulässig gehalten, die coronabedingte Zuständigkeit beschließender Ausschüsse von der Überschreitung eines bestimmten Inzidenzwertes an Corona-Neuinfektionen abhängig zu machen. Dem ist der Stadtrat durch Absatz 2 schließlich gefolgt.

Sollte also am Vortag einer Sitzungsladung der Katastrophenfall ausgerufen sein und die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Aichach-Friedberg mindestens 200 betragen, so wäre der Katastrophenausschuss zu laden. Bislang war die nicht der Fall. Am 9.11.2021, der Tag vor der heutigen Sitzungsladung betrug die Inzidenz zwar 333,3, der Katastrophenfall war allerdings noch nicht ausgerufen. Dies erfolgte erst am 10.11.2021, weshalb der Stadtrat zu laden war.

Da die Inzidenzen weiter nach oben gehen und der Katastrophenfall ausgerufen ist, wäre künftig der Katastrophenausschuss mindestens an Stelle des Stadtrats zu laden. Der Wortlaut in Absatz 1 lässt nur die Auslegung zu, dass dies auch bei allen beschließenden Ausschüssen gilt, auch wenn als Begründung genannt wird, dass dies insbesondere dann gelten solle, wenn es nicht geboten scheint, dass der gesamte Stadtrat tagt. Die Auslegungsproblematik tritt deshalb auf, weil ursprünglich der Umfang und der Zeitraum durch Einzelauftrag hätte erfolgen sollen und

diese damalige Formulierung unverändert übernommen wurde. Nunmehr aber soll die Beauftragung durch die Regelung in Absatz 2 von bestimmbaren Kriterien abhängen.

Auch hat sich die Situation zwischenzeitlich dahingehend geändert, dass zwischenzeitlich alle Bürger und damit auch die Stadträte sich impfen lassen konnten und geimpfte Personen, die Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall in der Stadtratssitzung hatten, nicht mehr in Quarantäne brauchen.
Aus Sicht der Verwaltung macht es daher Sinn, die bisherige Geschäftsordnungsregelung zum Katastrophenausschuss nochmals zu überprüfen und sie mindestens noch genauer zu formulieren.

Hierzu sind folgende Möglichkeiten überlegenswert:

1. Absatz 2 wird gestrichen und es verbleibt bei Absatz 1, so dass also jeweils ein Einzelauftrag für die Ladung und Zuständigkeit des Katastrophenausschusses notwendig ist. Um nicht erst den kompletten Stadtrat laden zu müssen, wäre denkbar, die Entscheidung dem ersten Bürgermeister mit Zustimmungsvoraussetzung aller Fraktionsvorsitzenden zu überlassen. In jedem Fall sollte die Formulierung „oder ein beschließender Ausschuss“ gestrichen werden.

Beschlussvorschläge hierfür:

„Der Katastrophenausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat zuständig ist, sofern der Stadtrat durch Beschluss den Katastrophenausschuss im Einzelfall hiermit beauftragt, weil eine Katastrophe, insbesondere eine Pandemie, eine Sitzung des gesamten Stadtrats als nicht geboten oder möglich erscheinen lässt und sofern Art. 32 Abs. 2 GO dem nicht entgegensteht.

Oder

„Der Katastrophenausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat zuständig ist, sofern der erste Bürgermeister mit Zustimmung aller Fraktionsvorsitzenden den Katastrophenausschuss im Einzelfall hiermit beauftragt, weil eine Katastrophe, insbesondere eine Pandemie, eine Sitzung des gesamten Stadtrats als nicht geboten oder möglich erscheinen lässt und sofern Art. 32 Abs. 2 GO dem nicht entgegensteht.

Oder

2. Es verbleibt bei einem Absatz 2, der festlegt, bei welchen bestimmbaren Voraussetzungen eine automatische Beauftragung erfolgt. In jedem Fall sollte die Voraussetzung Katastrophenfall herausgenommen werden und lediglich ein Inzidenzwert festgelegt werden, da dieser über die Internetseite des Landratsamtes am leichtesten bestimmbar und zurück verfolgbar ist.

Beschlussvorschlag hierfür:

2) Der Stadtrat beauftragt den Katastrophenausschuss aufgrund der vorliegenden Corona-Pandemie mit der Erledigung aller Aufgaben gemäß Ziffer 1, sofern am Vortag einer Sitzungsladung eine 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Aichach-Friedberg von mindestens … auf Grundlage der Zahlenbasis der Veröffentlichungen des RKI vorliegt.“